OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606181/9/SSt

Datum:
Linz, 4. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des R S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 26.7.2023, GZ: BHRI/922120046416/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.7.2023, GZ: BHRI/922120046416/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 18.12.2022 um 23:35 Uhr in Ried im Innkreis auf der Josef-Kränzl-Straße 32, stadteinwärts, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) gelenkt und dabei die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Mit E-Mail vom 28.8.2023 meldete der Bf vorerst - unter gleichzeitigem Vorbringen in der Sache - Beschwerde an und stellte einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe.

I.3. Mit Schreiben vom 11.9.2023 wurden dieser Antrag und die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

I.4. Der Verfahrenshilfeantrag wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung eines Mängelbehebungsverfahrens mit Beschluss vom 17.10.2023 (LVwG-606181/5/SSt) abgewiesen. In einem Begleitschreiben vom selben Tag wurde dem Bf umfangreich Rechtsbelehrung erteilt, insbesondere dass das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine „Beschwerdeanmeldung“ kenne, weshalb angesichts seines Vorbringens in der Sache die E-Mail vom 28.8.2023 als Beschwerde gewertet werde, sollte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis 6.11.2023 nicht Gegenteiliges mitteilen. Der Bf wurde auf die allenfalls anfallenden Kosten für das Beschwerdeverfahren hingewiesen.

I.5. Das dem Bf nachweislich zugestellte Schreiben blieb bis dato unbeantwortet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung (Bagatelldelikt) behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung derselben beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf lenkte am 18.12.2022 um 23:35 Uhr in Ried im Innkreis, Josef-Kränzl-Straße 32, in Fahrtrichtung stadteinwärts, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A). Dabei wurde die dort durch Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem stationären Lasermessgerät der Marke „Poliscan Speed“, Nr. PS-767713. Die Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf bereits abgezogen; die gemessene Geschwindigkeit betrug 39 km/h.

Der Bf bezieht Notstandshilfe in der Höhe von monatlich ca. 570 Euro netto. Es scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem gegenständlichen Behördenakt (insbesondere den Lichtbildern über die Geschwindigkeitsmessung, AS 38 des Behördenaktes) und werden vom Bf auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 lautet:

„‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob

und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Da der Bf zur festgestellten Tatzeit am Tatort die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h (nach Abzug von 3 km/h Messtoleranz) überschritten hat, hat er den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Wenn der Bf eine „Verringerung der Toleranz bei Geschwindigkeitsüberschreitungen" ins Treffen führt, ist auszuführen, dass bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bis zu 50 km/h eine Straftoleranz von 5 km/h bereits seit dem Erlass des Verkehrs-Landesrates von Oberösterreich vom 23.10.2018 vorgesehen ist. Für den Anlassfall bedeutet das, dass selbst nach Abzug der technischen Fehlertoleranz eine Übertretung der Geschwindigkeit von 6 km/h vorliegt, die wiederum über der erlassmäßig festgelegten Toleranzberücksichtigung von 5 km/h liegt.

III.3. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN).

Der Bf hat diesbezüglich jedoch keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Sein Vorbringen, wegen eines nachfahrenden Lenkers seine Geschwindigkeit aus den Augen verloren zu haben, legt nicht dar, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten.

Der ins Treffen geführte Umstand, von der bereits vier Jahre vor der gegenständlichen Fahrt erfolgten Halbierung der Toleranz bei Geschwindigkeitsübertretungen nichts gewusst zu haben, stellt einen vom Bf zu vertretenden (nicht unverschuldeten) Rechtsirrtum dar. Wenn er die „Toleranzgrenze“ (wie er selbst vorbringt) „strapazieren“ möchte, hat er das Risiko eines unterlaufenen Irrtums zu tragen, weil er es verabsäumt hat, sich an der geeigneten Stelle über das Ausmaß dieser Toleranz zu erkundigen (vgl. VwGH 30.11.1981, 81/170/0126). Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Bf damit nicht glaubhaft machen.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 726 Euro bedroht.

IV.2. Der Bf bringt vor, dass auf Grund der geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung von einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung zu erteilen sei. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die darin genannten Voraussetzungen sind nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung kumulativ zu erfüllen (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringen. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. VwGH zuletzt: 13.2.2023, Ra 2022/02/0117) als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass es sich nach Ansicht des Bf bei der Überschreitung der Toleranzgrenze von 5 km/h um nur 1 km/h letztlich um eine 20%ige Überschreitung (von 30 km/h um 6 km/h) der zulässigen Höchstgeschwindigkeit handelt. Wenn der Bf angibt, „die gewohnte Toleranz strapaziert“ zu haben, so gesteht er selbst zu, sich am Rande des (noch) nicht zu bestrafenden Verhaltens zu bewegen. Läge sein Maßstab bei der Einhaltung der kundgemachten Geschwindigkeit von 30 km/h, wäre ihm eine Überschreitung um 1 km/h nicht anzulasten.

Da bereits mangels geringer Bedeutung des strafrechtlichen Rechtsgutes eine Ermahnung ausgeschlossen ist, können Ausführungen über den Grad des Verschuldens unterbleiben.

IV.3. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist vielmehr bei der konkreten Strafbemessung zu berücksichtigen:
Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) entspricht rund 4 % der gesetzlich festgelegten Höchststrafe und ist angesichts der Vermögensverhältnisse des Bf und seiner Unbescholtenheit sowohl tat- als auch schuldangemessen. Wenngleich das erkennende Gericht die Geschwindigkeitsüberschreitung um 6 km/h unter Hinzutreten eines geringen Verkehrsaufkommens zur Tatzeit einerseits und der aktenkundigen winterlichen Straßenverhältnisse andererseits insgesamt - und damit anders als die belangte Behörde - nicht als erschwerend wertet, so ist eine weitere Herabsetzung der bereits im absolut untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelten Geldstrafe nicht möglich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Rechtsprechung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die Judikaturzitate des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen